

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2023, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) An Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, hat der Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung - PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind, zu erfolgen.“

2. In § 40 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt“ die Wortfolge „oder medizinisches Fachpersonal“ eingefügt.

3. Dem § 58 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2023 treten in Kraft:

1. § 28 Abs. 2b mit 01. Oktober 2023;
2. § 40 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“

Vorblatt

Anlass:

Das BGBl. I Nr. 37/2023, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das COVID-19-Hochschulgesetz - C HG geändert wurden, enthält eine Grundsatzbestimmung, die in das Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 übernommen werden muss.

Aufgrund des Mangels an Amtsärztinnen und Amtsärzten muss darüber hinaus eine Anpassung im Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 erfolgen.

Inhalt:

- Der Unterricht an Berufsschulen für Pflegeassistentenberufe hat in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung befähigt sind, zu erfolgen.
- Die Beurteilung der Hygiene in Bewilligungsverfahren von Schulbauten kann nun sowohl von Amtsärztinnen oder Amtsärzten als auch von medizinischem Fachpersonal vorgenommen werden.

Kompetenzgrundlagen:

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel und Klassenschülerzahlen) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze; die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften, auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen:

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Im Zuge der jüngsten Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 37/2023, wurde eine grundsatzgesetzliche Bestimmung angefügt, wonach an Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, der Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung - PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind, zu erfolgen hat.

Der Mangel an verfügbaren Amtsärztinnen und Amtsärzten im Amt der Burgenländischen Landesregierung führt zu Verzögerungen in Schulbauverfahren. Indem nun neben Amtsärztinnen und Amtsärzten auch medizinisches Fachpersonal den Bewilligungsverfahren von Schulbauten angehören kann, ist es bspw. möglich, dass die Bewilligung von Plätzen, Gebäuden, einzelnen Räumen oder sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen für Schulzwecke nicht durch die Amtsärztin oder den Amtsarzt, sondern durch anderes medizinisches Fachpersonal erteilt werden kann.

Besonderer Teil

Z 1 (§ 28 Abs. 2b):

Im Schulorganisationsgesetz wurde eine neue Grundsatzbestimmung eingefügt, welche nun im Bgld. PflSchG (§ 28 Abs. 2b) implementiert wird. Demnach muss an Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, der Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung - PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind, erteilt werden.

Z 2 (§ 40 Abs. 1):

Mit dem nunmehrigen Wortlaut des § 40 Abs. 1 wird der Personenkreis zur Feststellung, ob Plätze, Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für Schulzwecke den Grundsätzen der Hygiene entsprechen, erweitert. Es ist sohin nicht mehr nur die Amtsärztin oder der Amtsarzt befugt am Bewilligungsverfahren teilzunehmen, sondern auch sonstiges „medizinisches Fachpersonal“.